

**Hamburgisches Gesetz über eine einmalige Sonderzahlung aus Anlass der
COVID-19-Pandemie
(Hamburgisches Corona-Sonderzahlungsgesetz)**

Vom ...

§ 1

Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für Personen, die am 29. November 2021 unter den Geltungsbereich von § 1 Absatz 1 Satz 1 des Hamburgischen Besoldungsgesetzes (HmbBesG) vom 26. Januar 2010 (HmbGVBl. S. 23), zuletzt geändert am 3. Februar 2021 (HmbGVBl. S. 59, 63), fielen.

(2) Dieses Gesetz gilt nicht für

1. die ehrenamtlichen Beamtinnen und Beamten der Freien und Hansestadt Hamburg,
2. die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter der Freien und Hansestadt Hamburg,
3. die Beamtinnen und Beamten der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihrer Verbände.

§ 2

**Einmalige Sonderzahlung aus Anlass der COVID-19-Pandemie für Beamtinnen, Beamte,
Richterinnen und Richter**

(1) Zur Abmilderung der zusätzlichen Belastung durch die COVID-19-Pandemie wird Beamtinnen und Beamten bis zur Besoldungsgruppe B 9, Richterinnen und Richtern eine einmalige Sonderzahlung gewährt (Corona-Sonderzahlung). Die Corona-Sonderzahlung wird bis zum 31. März 2022 ausgezahlt.

(2) Voraussetzung für die Gewährung ist, dass das Beamten- oder Richterverhältnis am 29. November 2021 bestanden hat und die Beamtin, der Beamte, die Richterin oder der Richter in der Zeit vom 1. Januar 2021 bis zum 29. November 2021 an mindestens einem Tag Anspruch auf Dienst- oder Anwärterbezüge hatte.

(3) Die Höhe der Corona-Sonderzahlung beträgt

1. für alle Besoldungsgruppen 1 300 Euro,
2. für Anwärterinnen und Anwärter 650 Euro.

§ 7 Absatz 1 und § 8 HmbBesG gelten entsprechend. Maßgeblich sind die jeweiligen Verhältnisse am 29. November 2021.

(4) Am 29. November 2021 ohne Dienstbezüge beurlaubte oder in Elternzeit ohne Dienstbezüge befindliche Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter erhalten die Corona-Sonderzahlung in entsprechender Anwendung der Absätze 1 bis 3. Maßgeblich sind die Verhältnisse der Berechtigten am letzten Tag vor Beginn der Beurlaubung oder der Elternzeit.

- (5) Personen, deren Bezüge für den Monat November 2021 auf Grund einer vorläufigen Maßnahme im Rahmen eines Disziplinarverfahrens teilweise oder dem Grunde nach einbehalten wurden oder kraft Gesetzes in voller Höhe als einbehalten gelten, erhalten die Sonderzahlung nur, wenn die einbehaltenen Bezüge nachzuzahlen sind. Bei einer Kürzung der Bezüge auf Grund einer Disziplinarmaßnahme im Monat November 2021 wird die Sonderzahlung im gleichen Umfang gekürzt. Personen, bei denen die Zahlung der Bezüge für November 2021 auf Grund eines Verwaltungsaktes eingestellt war, erhalten die Sonderzahlung nicht. Dies gilt auch dann, wenn ihnen die Bezüge infolge der Aussetzung einer sofortigen Vollziehung oder der völligen oder teilweisen Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfes ausbezahlt sind.

§ 3
Rückzahlung

Ist die Corona-Sonderzahlung gezahlt worden, obwohl sie nach § 2 nicht zustand, ist sie in voller Höhe zurückzuzahlen.

§ 4
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Februar 2022 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Die Covid-19-Pandemie hat die öffentliche Verwaltung in vielen Bereichen vor neue und in ihrer Dimension bisher nicht bekannte Herausforderungen gestellt. Diese betrafen sowohl die Durchführung von neu geschaffenen Aufgaben zur Bewältigung dieser besonderen Ausnahmesituation als auch die Fortführung der bisherigen Tätigkeit unter anderen und sich wiederum ständig ändernden Rahmenbedingungen. Dies verlangte von den Beschäftigten in hohem Maße Flexibilität und – vor allem wegen der zeitlich nicht abschätzbaren, häufig lang andauernden Belastungen – große Einsatzbereitschaft. Zusätzliche Belastungen ergaben sich daraus, dass in einigen Bereichen die Beschäftigten besonderen – auch gesundheitlichen – Risiken ausgesetzt waren. Zur Abmilderung der zusätzlichen Belastungen, aber auch in Anerkennung der besonderen Leistungen und des besonderen Einsatzes soll die Sonderzahlung den Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richtern – ebenso wie im Tarifbereich – zusätzlich im Sinne des § 3 Nummer 11a Einkommensteuergesetz (EStG) zu den sonstigen Bezügen gezahlt werden.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1 (Geltungsbereich)

Der Geltungsbereich des Hamburgischen Corona-Sonderzahlungsgesetzes entspricht den Anwendungsbereichen des Hamburgischen Besoldungsgesetzes (HmbBesG).

Zu § 2 (Einmalige Sonderzahlung aus Anlass der COVID-19-Pandemie für Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter)

In der Tarifeinigung der Tarifverhandlungen für die Beschäftigten der Länder wurde am 29. November 2021 der Tarifvertrag über eine einmalige Corona-Sonderzahlung (TV Corona-Sonderzahlung) geschlossen. Dieses Ergebnis soll wirkungsgleich und systemgerecht auf die Beamtinnen und Beamten bis einschließlich der Besoldungsgruppe B 9, Richterinnen und Richter übertragen werden, da diese von der zusätzlichen Belastung durch die Corona-Krise entsprechend betroffen sind.

Mit der Begrenzung der Corona-Sonderzahlung auf die Besoldungsgruppen bis einschließlich B 9 geht der Gesetzgeber typisierend von einer unterschiedlichen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit aus. Unterschiedliche Einkommensverhältnisse können eine Ungleichbehandlung rechtfertigen. Das ist in vielen Bereichen – zum Beispiel im Steuerrecht oder bei der Gewährung von Sozialleistungen – anerkannt. Die grobe Typisierung ist angesichts der weiten Gestaltungsfreiheit des Gesetzgebers im Bereich der dienstrechtlichen Fürsorge, die über das verfassungsrechtlich gewährleistete Minimum hinausgeht, unter den Anforderungen des Artikels 3 Absatz 1 GG hinnehmbar.

Zu § 2 Absatz 1

Die Corona-Sonderzahlung soll den Beschäftigten der Freien und Hansestadt Hamburg zum Ausgleich durch die zusätzlichen Belastungen und zur Anerkennung dieser Leistungen gezahlt werden, da in der Krisenzeit Besonderes geleistet wurde. Es handelt sich um eine Sonderzahlung des Dienstherrn, die im Sinne des § 3 Nummer 11a EStG zur Abmilderung der zusätzlichen Belastung durch die Corona-Krise als zusätzliche Unterstützung zu den ohnehin geschuldeten Bezügen gewährt wird.

Zu § 2 Absatz 2

Die einmalige Corona-Sonderzahlung erhalten die unter § 1 Absatz 1 Genannten, wenn sie an mindestens einem Tag in der Zeit vom 1. Januar 2021 bis zum 29. November 2021 Anspruch auf Dienst oder Anwärterbezüge hatten.

Zu § 2 Absatz 3

Die vom Geltungsbereich nach § 1 Absatz 1 erfassten Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter, die im unter Absatz 2 genannten Zeitraum an mindestens einem Tag in Vollzeit beschäftigt waren, erhalten eine einmalige Corona-Sonderzahlung in Höhe von 1.300 Euro (§ 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1).

Die vom Geltungsbereich nach § 1 Absatz 1 erfassten Anwärterinnen und Anwärter im Sinne des § 67 Absatz 1 HmbBesG, die in dem unter Absatz 2 genannten Zeitraum an mindestens einem Tag beschäftigt waren, erhalten eine einmalige Corona-Sonderzahlung in Höhe von 650 Euro (§ 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2).

Bei Teilzeitbeschäftigung wird die einmalige Sonderzahlung anteilig entsprechend dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit gewährt. Auf Teildienstfähige findet die Regelung des § 8 HmbBesG Anwendung.

Zu § 2 Absatz 4

Die Sonderzahlung wird auch Berechtigten gewährt, die am 29. November 2021 ohne Dienstbezüge beurlaubt waren, aber davor an einem Tag des Jahres 2021 Anspruch auf Besoldung hatten. Umfasst werden Beschäftigte, die sich in Elternzeit ohne Dienstbezüge befinden oder die aus familiären Gründen, wegen Pflegezeit oder sonst ohne Dienstbezüge beurlaubt sind und die in der Zeit vom 1. Januar 2021 bis zum 29. November 2021 an mindestens einem Tag Anspruch auf Bezüge hatten. Für die Berechnung der Sonderzahlung ist in diesen Fällen der Arbeitsumfang am letzten Tag vor dem Beginn der Beurlaubung oder der Elternzeit ohne Dienstbezüge maßgebend.

Zu § 2 Absatz 5

Dieser Absatz entspricht im Wesentlichen den Regelungen des § 6 des Hamburgischen Sonderzahlungsgesetzes (Ausschlusstatbestände). Von der Gewährung der Corona-Sonderzahlung ausgenommen werden Personen, deren Bezüge für den Monat November 2021 auf Grund einer Disziplinarmaßnahme einbehalten wurden oder kraft Gesetzes in voller Höhe als einbehalten gelten. Erfasst werden dabei neben Personen, deren Bezüge teilweise einbehalten wurden auch Personen, bei denen die Bezüge nur dem Grunde nach einbehalten wurden. Ferner ausgenommen sind Personen, bei denen durch Verwaltungsakt der Verlust der Besoldung wegen schuldhaften Fernbleibens vom Dienst im November 2021 festgestellt worden ist. Sind die Bezüge später nachzuzahlen, wird auch die Corona-Sonderzahlung nachgezahlt. Sofern bei einer Person als Disziplinarmaßnahme eine Kürzung der Dienstbezüge nach § 6 des Hamburgischen Disziplinalgesetzes verhängt worden ist, wird die Corona-Sonderzahlung in gleicher Weise gekürzt.

Zu § 4

Die Auszahlung der Corona-Sonderzahlung soll im Februar 2022 erfolgen. Dieses Gesetz soll daher zum 1. Februar 2022 in Kraft treten.